Tischvorlage 1

Stadt Bergisch Gladbach

Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Soziale Objekte

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0690/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.11.2026	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Konzept zur Unterbringung von Geflüchteten

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann beschließt das anhängende Strategiepapier zur Unterbringung.

2. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bis Ende 2029 aufgrund rechtlicher und vertraglicher Rahmenbedingungen voraussichtlich rund 22 % der bestehenden Unterbringungskapazitäten für geflüchtete Menschen (ca. 300 Plätze) entfallen werden. Zur Sicherstellung der zukünftigen Unterbringungsverpflichtungen ist daher eine frühzeitige Prüfung und Vorbereitung geeigneter Ersatzkapazitäten erforderlich.

3. Der Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann beauftragt die Verwaltung,

3.1. die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Schaffung von bis zu 300 zusätzlichen Unterbringungsplätzen zu prüfen und die hierfür erforderlichen Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 3 der HOAI vorzubereiten und durchzuführen.

Hierzu gehören insbesondere die Sondierung geeigneter Grundstücke sowie die Entwicklung eines flexiblen Planungskonzeptes mit folgenden Ausbauvarianten:

Variante 1: Schaffung von 80 bis zu 100 Unterbringungsplätzen
Variante 2: Schaffung von 150 bis zu 200 Unterbringungsplätzen

Variante 3: Schaffung von 200 bis zu 300 Unterbringungsplätzen

Die Planung ist so auszugestalten, dass eine stufenweise Umsetzung entsprechend dem tatsächlichen Bedarf ermöglicht wird. Zugleich soll bei der konzeptionellen Entwicklung eine mögliche Nachfolgenutzung berücksichtigt und auf ihre grundsätzliche Realisierbarkeit geprüft werden. Darüber hinaus soll untersucht werden, inwieweit die geplanten Unterbringungskapazitäten alternativ zu einer zentralen Lösung auch dezentral auf mehrere Grundstücke verteilt realisiert werden können.

Für die Durchführung der Planungsleistungen werden Haushaltsmittel in Höhe von **800.000 €** unter dem I-Auftrag I53013002 Immobilienerwerb soziale Zwecke für 2027 per Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt.

2.2. dem Ausschuss im 4. Quartal 2027 die Ergebnisse der Planungen sowie eine aktualisierte Bedarfsprognose unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zuweisungszahlen vorzulegen.

Auf dieser Grundlage entscheidet der Ausschuss im Rahmen eines gesonderten Maßnahmenbeschlusses über das weitere Vorgehen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang eine bauliche Umsetzung erfolgen soll.

Dabei sind sowohl die vollständige oder teilweise Realisierung der geplanten Unterbringungskapazitäten als auch der Verzicht auf eine Umsetzung zu berücksichtigen. Eine mögliche Nachfolgenutzung der Planungsergebnisse, ist ebenfalls in die Entscheidungsgrundlage einzubeziehen.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

Für die Durchführung der Planungsleistungen werden Haushaltsmittel in Höhe von **800.000 €** unter dem I-Auftrag I53013002 Immobilienerwerb soziale Zwecke für 2027 per Verpflichtungsermächtigung bereitgestellt.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Sachdarstellung/Begründung:

1. Rechtliche Rahmenbedingungen und Ausgangslage

Rechtlicher Rahmen:

Die Kommune ist im Rahmen der Einhaltung asylrechtlicher und ordnungsrechtlicher Vorgaben zur Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (§ 1 FlüAG NRW) verpflichtet. Sollten diese nicht mehr unter die Vorgaben des FlüAG NRW fallen und nicht über eigenen Wohnraum verfügen, sind sie nach § 14 OBG zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterzubringen.

Dieser Unterbringungsverpflichtung kann die Verwaltung nur in angemessener Weise nachkommen, wenn sie stetig eine ausreichende Anzahl an Unterbringungsplätzen vorhält, um auf einen unerwarteten Anstieg an unterzubringenden Geflüchteten vorbereitet zu sein

Der Bedarf für geflüchtete Menschen, die es in Bergisch Gladbach unterzubringen gilt, richtet sich nach den zwei maßgeblichen Zuweisungsquoten (1. Verteilquote FlüAG und 2. Verteilquote Wohnsitzauflage).

Die Zuweisungen durch die Bezirksregierung erfolgen kurzfristig, in der Regel 1-3 Wochen vor Eintreffen der jeweiligen Personen.

Ausgangslage:

Diese Beschlussfassung beinhaltet vor allem die rechnerischen Kapazitäten der Unterbringung bis 2030. Die Details können im anhängenden Strategiepapier nachgelesen werden. Im Folgenden werden in Kürze die Daten dargestellt:

Die Zahl der unterzubringenden Geflüchteten ist seit 2022 deutlich angestiegen und bewegt sich aktuell auf einem anhaltend hohen Niveau. Parallel dazu wurde die Unterbringungskapazität zwar sukzessive erweitert, jedoch nicht im gleichen Maße wie der Bedarf.

Seit dem Jahr 2023 befindet sich die Stadt Bergisch Gladbach **dauerhaft in der Untererfüllung der Aufnahmeverpflichtungen nach FlüAG** sowie **der Wohnsitzauflage**.

Trotz aktuell vorhandener freier Kapazitäten bei den Plätzen der Unterbringung aufgrund von zurückgegangen Zuweisungen, zeigt sich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verteilmechanismen (zuvor benannten Quoten) eine **Unterdeckung**, die zuletzt (Stand: 26.10.2026) bei rund **– 418 Plätzen** liegt. Demnach könnten der Stadt Bergisch Gladbach 418 Personen zugewiesen werden, die umgehend untergebracht werden müssten.

Mit dem Blick auf die Prognose zeigt sich eine zunehmende Verschärfung dieser Situation:

Bei einem konstanten Bedarf auf der Grundlage der aktuellen Plätze, **ohne Berücksichtigung der Untererfüllungen, wäre …:**
… die Versorgung rechnerisch bis 2027 gesichert.

… die Versorgung ab 2028 – 2030 nicht mehr gesichert, da 302 Plätze planerisch wegfallen. Somit entsteht eine strukturelle Unterdeckung, die bis 2030 auf **– 302 Plätze** anwächst.

Bei einem konstanten Bedarf auf der Grundlage der aktuellen Plätze, **unter Berücksichtigung der bestehenden Untererfüllung, liegt …:**
… bereits ab 2026 liegt eine erhebliche Unterdeckung vor (**– 419 Plätze**). Diese steigt kontinuierlich auf bis zu **– 721 Plätze im Jahr 2030** an.

Ursächlich hierfür sind:
- der fortbestehend hohe Platzbedarf für die Personen, die aktuell in den Unterkünften leben
- eine nicht ausreichende Fortschreibung der Kapazitäten
- rückläufige Platzbestände ab 2028, d.h. Unterkünfte fallen weg.

Es zeigt sich folglich übereinstimmend:
- Es besteht eine **Diskrepanz zwischen Bedarf und verfügbarer Kapazität**.
- Die Untererfüllung der gesetzlichen Vorgaben führt zu einem **kumulierten Nachholbedarf**, der die Situation in den Folgejahren zusätzlich belasten könnte.
- Ohne zusätzliche Maßnahmen ist von einer **kontinuierlichen Verschärfung der Unterbringungssituation, selbst bei konstanten Belegungszahlen,** auszugehen.

Die derzeitige und prognostizierte Entwicklung macht deutlich, dass ohne eine **zeitnahe Ausweitung der Unterbringungskapazitäten** sowie strukturelle Anpassungen in der Steuerung, die gesetzlichen Aufnahmeverpflichtungen mittel- und langfristig nicht erfüllt werden können.

Problematisch ist in dem Kontext, dass externe, geopolitische Faktoren die Zahl der Geflüchteten in die eine, wie in die andere Richtung nachhaltig beeinflussen können. So kann ein mögliches Ende des Ukraine-Kriegs oder eine Stabilisierung der Lage in Syrien sich deutlich entlastend auf die Zahl der unterzubringenden Menschen auswirken, andererseits sind nicht vorhersehbare Konflikte, eine Ausweitung der Krise in Nahost oder innereuropäische Veränderungen bei der Asylpolitik Faktoren, die sich belastend auswirken können. Derartige Entwicklungen vorauszusagen, ist nicht möglich.

Die Situation ist somit als **dauerhaft angespannt mit stagnierender Tendenz** zu bewerten und erfordert eine strategische Grundsatzentscheidung zur zukünftigen Ausrichtung der Unterbringungspolitik.

2. Konsequenz

Das angehängte Konzept verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz und soll ein „atmendes“ System etablieren. Mit einem „atmenden System“ (Mix verschiedener Unterkunftsarten mit unterschiedlichen Laufzeiten) soll eine permanente Nachsteuerung der Unterbringungsressourcen, orientiert am tatsächlichen und voraussichtlichen Unterbringungsbedarf, ermöglicht werden. Dieses Modell zielt darauf ab, die gesetzliche Unterbringungspflicht zu erfüllen, wirtschaftlich im Einklang mit § 75 Absatz 1 Satz 3 Gemeindeordnung NRW [GO NRW] agieren zu können und Leerstände zu vermeiden.

Derzeit besteht ein reeller Bedarf von insgesamt **1.402 dauerhaften Unterbringungsplätzen (Stand: 26.10.2026)**. Vor dem Hintergrund des prognostizierten Wegfalls von rund **302 Plätzen bis zum Jahr 2030** ist ein

entsprechender Kapazitätsausgleich durch Ersatz- bzw. Neubeschaffung sicherzustellen.

3. Umgang mit den Hermann-Löns-Hallen

   Von der Weiteranmietung der Hermann-Löns-Halle als erste Anlaufstelle sowie als flexibel einsetzbare „Pufferstruktur“ ist aufgrund der prekären Haushaltslage abzusehen

Anlage 1_Strategiepapier zur Unterbringung